

eine Kammer, die ihre Schuldigkeit nicht thut, aufzulösen und sich so von einer übel unterrichteten Kammer an das besser unterrichtete Volk zu wenden. Hätte die Regierung dies gethan, so hätte sie damit ganz loyal und verfassungsmäßig gehandelt. Aber es geht nicht an, eine nicht aufgelöste Kammer und ihre Mitglieder bei dem Volke zu verdächtigen und Beschuldigungen gegen sie hinaus zuschleudern. Es ist inkonsequent und gegen alle parlamentarische Sitte, dass die Regierung dem Volke sagt: diejenigen, welche ihr uns als die Männer eures Vertrauens bezeichnet habt, verdienen euer Vertrauen nicht, dass man dessen ungeachtet fortan mit diesen Männern verhandelt und dem Volke nicht Gelegenheit giebt, andere zu wählen, die sein Vertrauen mehr verdienen."

Unter solchen Eindrücken wurde der Antrag des Abg. von **Isstein** angenommen. Doch fehlte diesmal allerdings die von der II. Kammer in Baden bei solchen allgemeinen Verfassungsfragen früher kundgegebene Einstimmigkeit, was sich daher erklärt, dass diese Kammer stets eine große Menge Staatsdiener in ihrer Mitte zählte, die es bei der gegenwärtigen Frage zum Theil denn doch für bedenklich hielten, gegen die Regierung zu stimmen. Die Annahme erfolgte demnach nur mit 31 gegen 26 Stimmen.

Am 18. Februar hatte die Diskussion statt gefunden, und bei selbiger der Minister von **Böckh** geäußert: „Eine Kammerauflösung ist immer eine unangenehme Maßregel.“ Am 19., in einer um 5 Uhr gehaltenen außerordentlichen Abend Sitzung, wurde aber schon durch ein landesherrliches Reskript diese Auflösung ausgesprochen.

Ein Korrespondenzartikel der „Sächsischen Vaterlandsblätter“ aus Karlsruhe, der unmittelbar nach der Kammerauflösung in Baden erschien, lässt sich darüber sehr treffend auf folgende Weise vernehmen: „Es war vorauszusehen, dass der Beschluss der Kammer vom 18. Februar ihre Auflösung herbeiführen würde. Sie selbst wünschte schon im vorigen Sommer die Auflösung, damit sich das Land durch neue Wahlen über die Urlaubsfrage aussprechen könne. Somit ist nur ihrem eigenen Wunsche Genüge geschehen. Man wird es auswärts vielleicht eine übertriebene Aengstlichkeit für Aufrechthaltung der Verfassung nennen, daß sie um einer bloßen Form willen, der mangelnden Unterschrift eines verantwortlichen Ministers unter dem Manifest vom 5. August v. J. die Sache auf diese Spitze der Entscheidung getrieben hat, wo

sie nicht mehr biegen konnte, sondern brechen mußte. Aber bei den Zeichen, die an unserm konstitutionellen Himmel geschehen, ist es Pflicht, bei Zeiten das Haus zu bestellen und der ersten Gefahr, selbst wenn sie nur scheinbar und eingebildet wäre, mit der ganzen Kraft männlichen Muthes entgegen zu treten. Das ganze Recht ist nur formell: im Staatsrecht vollends kann man nicht vorsichtig und wachsam genug sein. Wie viel auf den unscheinbarsten Formalitäten beruht, das hat das Schicksal Hannovers in der traurigsten Gestalt gezeigt, und ist erst eine rechtliche Form durchlöchert, so ist das Einströmen eines das Verfassungsleben ertödtenden Luftzuges nicht mehr oder nur schwer zu verhindern. Weil man von der Zukunft nichts Gutes erwartet, sondern Schlimmes befürchtet, darum setzt unsere Opposition, wo sie nicht einzelne Irrthümer, sondern fast ein System gegen die konstitutionelle Verfassung zu erblicken glaubt, den Handlungen der Minister in ihren ersten Anfängen und sogleich beim Entstehen den heftigsten Widerstand entgegen. Auf diesen Standpunkt muß man sich stellen, um den Antrag des Herrn v. **Isstein**, dieses unermüdblichen Vertheidigers des verfassungsmäßigen Rechtes, zu begreifen. Das Manifest vom 5. August v. J. hatte einen peinlichen Eindruck auf das Land gemacht. Der Großherzog selbst hatte über die Urlaubsverweigerung zu seinem Volke gesprochen. Er hatte die von der Kammer gefassten Beschlüsse gemißbilligt, Tadel ausgesprochen gegen die Volksvertreter und ihre Verirrung beklagt, weil sie in der Urlaubsfrage die Ansichten der Regierung nicht theilen konnten. Er hatte die Staatsdiener angewiesen, die irrigen Ansichten über diese Sache zu berichtigen und denselben mit Nachdruck zu begegnen: — Der Monarch selbst, der nach konstitutionellem Rechte nur durch seine Minister spricht. Bei den Gesinnungen des Volkes zu seinem Fürsten konnte durch diese Mißbilligung gefasster Beschlüsse, durch diese Anschuldigung von Verirrungen der Kammer das Vertrauen des Landes zu seinen Vertretern wohl vernichtet, wenigstens geschwächt werden: und das war eine Erscheinung ohne Beispiel in einem Repräsentativstaat, wo die Minister verantwortlich sind und kein Manifest, keine die verfassungsmäßigen Rechte berührende Verfügung oder Beschluss ohne die Unterschrift wenigstens eines Ministers erscheinen darf, daß kein Minister das Manifest gegengezeichnet hatte.“)

\*) Siehe No. 26. von diesem Jahre.